ZBB 2001, 95

ZPO § 293 Satz 2

Pflicht zur Berücksichtigung landesüblicher Auslegung und Rechtspraxis bei Anwendung ausländischen Rechts vor deutschen Gerichten

BGH, Urt. v. 30.01.2001 - XI ZR 357/99 (OLG Karlsruhe), WM 2001, 502

Leitsatz:

Ist bei der Auslegung eines Klageantrags ausländisches Recht anzuwenden, so hat der Tatrichter nicht nur das ausländische Gesetzesrecht zu ermitteln, sondern auch dessen Auslegung und Anwendung in dem betreffenden Land. Dem genügt der Richter nicht, wenn er sich lediglich auf eine knappe Auskunft des ausländischen Justizministeriums stützt, welches im Wesentlichen nur den Gesetzestext wörtlich wiedergibt.